

Personen, die nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b - e VZV vom Besuch eines Nothilfekurses befreit sind

(aktualisiert am 16.03.2020)

a. Medizinalpersonen

- Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen mit Diplom
- Studenten und Studentinnen der Humanmedizin nach erfolgreich bestandem dritten Studienjahr mit Urkunde "Bachelor of Medicine" (B Med)
- Apotheker und Apothekerinnen mit Diplom

b. Fachpersonal im Gesundheitswesen mit Diplom, Fähigkeitszeugnis oder Fachausweis

- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Diplom SRK
- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Niveau 1 und 2 mit Diplom DN1 und DN2 SRK
- Diplomierte Pflegefachfrauen HF und Pflegefachmänner HF, Stufe Höhere Fachschule mit Diplom HF
- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Stufe Fachhochschule mit Diplom FH
- Diplomierte Hebammen und Entbindungspfleger mit Diplom
- Diplomierte Hebammen und Entbindungspfleger Stufe Fachhochschule mit Diplom FH
- Fachfrauen und Fachmänner für med.-techn. Radiologie mit Diplom SRK
- Diplomierte Fachfrauen und Fachmänner für med.-techn. Radiologie HF mit Diplom HF
- Medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- Technische Operationsfachfrauen und Operationsfachmänner mit Diplom SRK
- Diplomierte Fachfrauen und Fachmänner Operationstechnik HF, Stufe Höhere Fachschule mit Diplom HF
- Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit mit Fähigkeitszeugnis
- Diplomierte Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter HF mit Diplom HF
- Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter mit eidg. Fachausweis

c. Ausbilder und Ausbilderinnen von Nothilfekursen

- Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Kompetenzzertifikats ResQ bzw. SGS

d. Armee

- 01.03.2004 - 02.05.2014: Armee-Angehörige mit Eintrag im Dienstbüchlein (DB) "BLS Niveau 1"
- 01.03.2016 - 31.12.2019: Armee-Angehörige mit Eintrag im DB "LBA San, Nothilfekurs"
- ab 01.01.2020: Armee-Angehörige mit Eintrag im DB "Nothilfekurs Schweizer Armee"

e. Zivilschutz

Zivilschutz-Angehörige mit einem der folgenden Einträge im Dienstbüchlein:

- 01.01.2003 - 31.12.2005: "Grundkurs für Schutzdienstpflichtige"
- 01.07.2005 - 15.03.2020: "Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende" (zu diesem Eintrag sind nur jene für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter berechtigt, welche die Voraussetzungen nach diesen Weisungen erfüllen)

Über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome von Medizinalpersonen und Fachpersonal nach Buchstaben a und b entscheidet die Zertifizierungsstelle SGS.